



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 23. Januar 2012

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/praxis/verordnungen

■ Betäubungsmittel – Hinweise bei Auslandsreisen

Reisen in Staaten des Schengener Abkommens

Bei Reisen bis zu 30 Tagen in Staaten des Schengener Abkommens kann eine Mitnahme von ärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln erfolgen, sofern eine vom behandelnden Arzt ausgefüllte [Bescheinigung](#) mitgeführt wird. In Bayern ist diese Bescheinigung vor Antritt der Reise durch die Gesundheitsämter der Kreise und kreisfreien Städte zu beglaubigen. Die Regelung über das Mitführen von Betäubungsmitteln in Vertragsstaaten des Schengener Abkommens gilt auch für Reisende aus den Vertragsstaaten bei der Einreise nach Deutschland. Selbst dann, wenn Betäubungsmittel mitgeführt werden, die zwar im Herkunftsland, nicht aber in Deutschland verschreibungsfähig sind.

Reisen in Länder außerhalb des Schengen-Raumes

Da außerhalb des Schengen-Raums keine einheitlichen Bestimmungen für die Mitnahme von Betäubungsmitteln für Reisende bestehen, müssen hierbei die jeweiligen Bestimmungen der Ziel- und Transitländer, die vorab bei den diplomatischen Vertretungen erfragt werden können, beachtet werden. Bei Reisen in andere Länder als in Vertragsstaaten des Schengener Abkommens sollten sich Patienten vom verschreibenden Arzt eine mehrsprachige [Bescheinigung](#) ausstellen lassen, die Angaben zu

- Einzel- und Tagesdosierungen,
- Wirkstoffbezeichnung und
- Dauer der Reise

enthält und diese auf der Reise mit sich führen. Die Form dieser Bescheinigung ist nicht verbindlich vorgeschrieben. In Bayern ist diese Bescheinigung vor Antritt der Reise durch die Gesundheitsämter der Kreise und kreisfreien Städte zu beglaubigen.

Die genannten Bescheinigung sowie die für die Beglaubigung der Bescheinigung zuständigen deutschen Behörden finden Sie auf der Internetseite des [Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte](#).

Hilfe bekommen Sie auch am **Service-Telefon Verordnung unter 0 89 / 57 09 34 00 – 30.**